

Werden ICAO-Vogelschlagempfehlungen zu Standards erhoben?

(Will ICAO Bird Strike Recommendations become Standards?)

von CHRISTOPH MORGENROTH, Morbach

Zusammenfassung: Die Luft-Navigations-Kommission (Air navigation commission) hat auf Ihrem elften Treffen der 157. Sitzung am 14. Juni 2001 einen Vorschlag zur Änderung des Anhangs 14 - *Aerodromes*, Vol I - *Aerodrome Design and Operations* und folgerichtig eine Änderung zum Anhang 15 - *Aeronautical Information Service*, die Vogelschlagverhütung auf und im Umgebungsbereich von Flughäfen betreffen, erwogen. Die Vorschläge wurden mit der Bitte um Stellungnahme den Staaten und internationalen Organisationen unterbreitet. Die Änderungsvorschläge entstammen dem Wunsch von Staaten, internationalen Organisationen und Experten, die sich speziell mit dem Vogelschlagproblem befassen. Sie haben zum Ziel, die bestehenden Bestimmungen über Vogelschlagverhütung des Annex 14 Vol I zu stärken.

Summary: The Air Navigation Commission, at the eleventh meeting of its 157th Session, on 14 June 2001, considered a proposal for an amendment to Annex 14 - *Aerodromes*, Volume I - *Aerodrome Design and Operations* and a consequential amendment to Annex 15 - *Aeronautical Information Services*, relating to bird strike hazard reduction on, or in the vicinity of, airports and authorised the transmittal of these proposals to States and international organisations for comments. The amendment proposals stem from requests from states, international organisation and experts in the field of airport bird hazard and airport wildlife control, to strengthen the existing provisions of Annex 14, Volume I relating to bird hazards.

Die vorgesehene Änderung des Anhangs 14, Vol I des State Letters NA 4/1.1.47-01/82 beinhaltet eine Erhebung der bislang als Empfehlung formulierten Untersektionen 9.5.1, 9.5.2 (alt) und 9.5.3 (alt) zu Standards, indem das vor dem Text angeordnete und die Wirkung abschwächende Wort *Empfehlung* (*recommendation*) ersatzlos gestrichen wurde. Ferner soll die bisherige Formulierung mit dem englischen Verb *should* gegen *shall* ersetzt werden, wodurch sie Verbindlichkeit gewinnt.

Die Untersektion 9.5.1 (b) soll eine Ergänzung in Form einer präzisierenden Einschränkung am Satzende erhalten. Sie soll jetzt lauten:

Die Vogelschlaggefahr auf und in der Umgebung von Flughäfen wird beurteilt durch: b) das Sammeln von Informationen von Luftfahrtbetreibern, Flughafenpersonal usw. über die Anwesenheit von Vögeln, die eine potenzielle Gefahr für die Luftfahrt darstellen.

Neu ist auch der für die gesamte Untersektion 9.5.1 geltende Hinweis auf Anhang 15, Kapitel 8, Sektion 8.3.

Eine zusätzliche Empfehlung soll als 9.5.2 aufgenommen werden, wodurch die Ordnungsziffern der bislang geltenden und jetzt als Standards geplanten alten Empfehlungen 9.5.2 und 9.5.3 um eine Ordnungsziffer erhöht werden müssen. Die neue ergänzte Empfehlung 9.5.2 lautet:

Empfehlung - Vogelschlagmeldungen sollten gesammelt und für den Eingang in die Datenbank des Vogelschlag-Information-Systems (IBIS) an die ICAO weitergeleitet werden.

Im Annex 15, Kapitel 8, Sektion 8.1 *Pre-flight information* erfolgt eine Ergänzung in der Untersektion 8.1.2.1 unter Buchstabe g). Dort soll ergänzt werden:

Zusätzliche aktuelle Informationen für den Abflug, den Flughafen betreffend, sind zu folgenden Punkten verfügbar zu machen: g) über die Anwesenheit von Vögeln, die eine potenzielle Gefahr für den Luftverkehr bilden.

Die nachfolgenden Punkte rücken in der Bezifferung einen Buchstaben weiter.

Folgerichtig sollen gestrichen werden unter Aufzählungspunkt f) *Gegenwärtigkeit anderer zeitweiliger Gefahren eingeschlossen solche, die durch Vögel entstehen,* da der Inhalt nun unter g) in einem eigenen Punkt formuliert ist.

In Kapitel 8, Sektion 8.3 *Post-flight Information* ist eine neue Untersektion hinzugefügt worden, die da lautet:

8.3.2 Die Staaten haben sicher zu stellen, dass Bedingungen geschaffen werden, durch die an Flughäfen und Hubschrauberlandeplätzen Informationen gesammelt werden, die die Beobachtungen von Luftfahrzeugbesatzung über die Gegenwart von Vögeln betreffen, und diese im Aeronautical Information Service so verteilt werden, wie es die Umstände erfordern.

Darunter ist der Hinweis auf Anhang 14, Vol I, Chapter 9, Section 9.5 gegeben.

Der DAVVL hat sich gegenüber dem BMVBW zu den geplanten Änderungen positiv geäußert und hofft auf eine rasche Umsetzung des Vorhabens.

Anschrift des Verfassers:
Dr. Christoph Morgenroth
Haag 44
54497 Morbach
c.morgenroth@davvl.de